

Konstituierende Nationalversammlung. — 60. Sitzung am 13. Februar 1920.

287/I

K. N. V.

Anfrage

der

Abgeordneten Gröger, Gabriel, Hubmann, Tusch und Genossen an die Herren Staatssekretäre für Land- und Forstwirtschaft, für Justiz und für Finanzen, betreffend die Erlassung geeigneter Verfügungen zur beschleunigten Durchführung des Wiederbesiedlungsgesetzes.

Bei der Durchführung des Gesetzes vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 310, über die Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen (W. B. G.) haben sich speziell in Kärnten Mängel ergeben, deren Beseitigung im Interesse eines beschleunigten Zustandekommens der Wiederbesiedlung dringend geboten erscheint.

Infolge der gegenwärtig direkt kläglich zu nennenden Besetzung der Agrarämter in Kärnten, wobei beispielsweise nur erwähnt werden mag, daß für das Kommissariat Klagenfurt nicht einmal ein Kommissär bestellt erscheint, die Agenden des Klagenfurter Kommissariates nur vom Lokalkommissär des Villacher Bezirkes mitbeorgt werden, das unlängst im Spittal an der Drau errichtete Kommissariat weder Amtsräume noch Einrichtungen besitzt, die Anzahl der für die Kärntner Agrarämter erforderlichen Fachtechniker überhaupt eine ganz unzulängliche und kaum nennenswerte ist, kann ein zweckentsprechendes Funktionieren des agraramtlichen Dienstes insbesondere in Wiederbesiedlungsangelegenheiten nicht erwartet werden.

Bei der Einbringung von Enteignungsanträgen nach § 16 des Gesetzes über ehemalige Bestandteile (Einzelgrundstücke und Anteilrechte an Agrargemeinschaften) von Bauerngütern und Häusleranwesen haben die Bewerber den Nachweis der früheren Zugehörigkeit dieser Bestandteile zu ihrem Stammgut durch Beibringung eines Grundbuchsauszuges (Lustrum) zu liefern. Ebenso müssen die

Siedelungswerber, welche Liegenschaften nach Paragraph 1 des Wiederbesiedlungsgesetzes anstreben, die Grundstücke des betreffenden Gutes im Enteignungsantrage genau bezeichnen, was nur durch Beibringung eines Grundbuchsauszuges möglich ist.

Gegenwärtig werden nun in Kärnten den Siedelungswerbern bei den Gerichten Schwierigkeiten in der Weise gemacht als die schriftlich oder mündlich ange suchten Grundbuchsauszüge (Lustrum) nicht ausgestellt werden, beziehungsweise deren Ausfertigung erst innerhalb einer mehrmonatigen Frist in Aussicht gestellt wird. Zum Teile werden Lustrein auch wieder ausgestellt, die Versehung derselben mit der Stampfle der Gerichtskanzlei jedoch verweigert. Ohne diese ist dasselbe für den Siedelungswerber natürlich werilos und hat nur eine Verzögerung in der Einbringung seines Antrages zur Folge.

Auch die Ausfertigung des Lustrums selbst läßt in vieler Hinsicht an dem notwendigen Inhalt viel zu wünschen übrig. Aus dem Lustrum hat die Zugehörigkeit der Parzellen nicht nur zu einer bestimmten Grundbuchseinlage, sondern auch die ehemalige Zugehörigkeit zu dem Stammgute mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden ersichtlich zu sein, da es vorkommt, daß Stammbesitz von einer Einlage abgeschrieben und daher nur noch Einzelparzellen mehr die Stammeinlage bilden.

Nach der Bestimmung in § 12, Absatz 3, der zweiten Vollzugsanweisung vom 31. August 1919, St. G. Bl. Nr. 446, zum Wiedersiedlungs-

Konstituierende Nationalversammlung. — 60. Sitzung am 13. Februar 1920.

gesetze hat der Siedlungswerber eine Bestätigung der Steuerbehörde darüber beizubringen, daß er nicht schon ein Bauerngut besitzt.

Gegenwärtig verweigern viele Steuerämter die Ausstellung dieser Bestätigung und weisen die Bewerber an die Bezirkssteuerbehörde, die vermöge des ihr zur Verfügung stehenden Materials überhaupt nicht konstatieren kann, ob der Bewerber einen Realbesitz hat oder nicht.

Die Gefertigten richten daher an die Herren Staatssekretäre die Anfragen:

- „1. Ist der Herr Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft bereit,
- a) die Bestellung eines eigenen Lokalkommissärs für den Agrarbezirk Klagenfurt zu verfügen, damit der dermalige substituierende Beamte sich den Aufgaben in seinem Villacher Bezirk allein widmen kann,
- b) mit Vollzugsanweisung anzuordnen, daß die Frist für die Lieferung der gemeindeweisen Übersichten, betreffend die nach § 1 für die Wiederbesiedelung in Aussicht

sicht zu nehmenden Grundflächen begrenzt, beziehungsweise den Gemeinden aufgetragen wird, vorläufige Übersichten unverzüglich vorzulegen, da die Durchführung des Gesetzes durch die Gemeinden verzögert und in der Bevölkerung der Eindruck erweckt wird, daß es mit der Verwirklichung der Wiederbesiedelung nicht ernst gemeint sei?

2. Ist der Herr Staatssekretär für Justiz bereit, sofort die notwendigen Weisungen zu erlassen, damit die Grundbuchsgerichte den Siedlungswerbern sofort die angeprochenen Lustren, beziehungsweise Grundbuchsanszüge ausstellen und mit der Gerichtsstampiglie versehen?“

3. Ist der Herr Staatssekretär für Finanzen bereit, sofort die notwendigen Weisungen zu erlassen, damit den Steuerämtern in deren Bezirk die Siedlungswerber ihren Wohnsitz haben, aufgetragen wird, daß sie die gedachten Bestätigungen den Siedlungswerbern stets ohne Verzug auszustellen haben?“

Wien, 13. Februar 1920.

Rieger.
M. Hermann.
Mühlberger.
Paul Richter.
G. Proft.
Schleisinger.
Schönfeld.
Witternigg.
Weiser.

Gröger.
Gabriel.
Hubmann.
Tisch.
Hölzl.
Schiegl.
Volke.
Adler.
Adelheid Popp.